

Informationen benutzt.¹²³ Koristka schreibt: „Unter einer Aufzeichnung sind... alle auf einem sachlichen Träger auf gezeichneten (fixierten) Zeichen oder allgemeinen Strukturen zu verstehen, denen in direkter Form ein Mitteilungsinhalt zugeordnet wurde. Die Aufzeichnung kann dabei in optischer, akustischer oder anders wahrnehmbarer Form erfolgen (z. B. wie bei der Blindenschrift durch Tasten).“¹²⁴ Unter den Aufzeichnungen nehmen die Schriftstücke eine überragende Stellung ein. Sie unterscheiden sich von anderen Aufzeichnungen dadurch, daß ihr Mitteilungsinhalt „in sachlich fixierten, vereinbarten, grafischen Zeichen ausgedrückt wird.“¹²⁵ Dabei ist es generell unbeachtlich, ob der gedankliche Inhalt des Schriftstücks in Handschrift, in Kurzschrift, in Schreibmaschinenschrift, in Druckschrift usw., in deutscher Sprache oder fremdsprachig niedergelegt wurde.

Zur Beweismittelart Aufzeichnungen gehören (wenn die auf oder in ihnen festgehaltene Information für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bedeutung ist oder sein kann) ferner: Diagramme, Fotografien, Sonagramme, Chromatogramme, technische Dokumentationen von Meßwerten oder Zuständen oder Geschehensabläufen, die ganz oder teilweise durch technische Geräte selbsttätig bewirkt werden, ferner Lochkarten, Schallplatten, Magnettonaufzeichnungen, magnetische Bildaufzeichnungen, auf körperlichen Informationsträgern festgehaltene maschinenlesbare Darstellungen von Daten, die in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen ein- oder von ihnen ausgegeben werden. Hier können nur Beispiele angeführt werden; die stürmische Entwicklung der Technik macht eine auch nur annähernd vollständige Aufzählung unmöglich.

Der Beweismittelcharakter der Aufzeichnung hängt nicht davon ab, ob die Aufzeichnung für jedermann verständlich ist. Die Aufzeichnung ist auch dann Beweismittel, wenn die in ihr enthaltene beweishebliche Information erst durch technische Hilfsmittel optisch oder akustisch verstehbar gemacht werden kann oder wenn zur Erschließung der Aufzeichnung die Hilfe von Fachleuten notwendig ist.

Aufzeichnungen sollen grundsätzlich im Original beschafft werden. Das schließt nicht aus, daß von bestimmten Dokumenten, z. B. weil sie infolge von Witterungseinflüssen beschädigt sind, Abschriften oder Fotografien oder Xerografien gemacht werden. Jedoch hat das Untersuchungsorgan (oder der Staatsanwalt oder das Gericht) die Richtigkeit der Abschrift zu beglaubigen. Im Falle einer Fotografie oder einer Xerografie vom Original einer schriftlichen Aufzeichnung ist ihr die Bescheinigung beizufügen, daß das Lichtbild bzw. die Xerografie ein vollständiges Abbild der Urschrift oder der beglaubigten oder der einfachen Abschrift ist. Enthält das zu